

Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen des Landes Thüringen gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Impfungen öffentlich empfohlen:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)
4. Gelbfieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Erkrankungen (Hib)
6. Hepatitis A
7. Hepatitis B
8. Humane Papillomaviren (HPV)
9. Influenza (Virusgrippe)
10. Masern
11. Meningokokken-Infektionen
12. Mumps
13. Pertussis (Keuchhusten)
14. Pneumokokken
15. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
16. Rotaviren
17. Röteln
18. Tetanus (Wundstarrkrampf)
19. Tollwut
20. Typhus
21. Varizellen (Windpocken)

Die Impfungen sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft durchzuführen; insbesondere wird auf die jeweils gültige Fassung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) einschließlich der speziellen Hinweise zur Durchführung von Schutzimpfungen und der Hinweis zum Aufklärungsbedarf bei Schutzimpfungen sowie auf die Beachtung der aktuellen Fachinformationen hingewiesen.

Empfohlen werden auch andere Maßnahmen der speziellen Prophylaxe, soweit sie von der STIKO am Robert Koch-Institut empfohlen werden.

Die Schutzimpfungen gelten bei Verwendung von

Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, wenn alle Einzelkomponenten des Impfstoffes öffentlich empfohlen sind.

Zum Erreichen eines individuellen Schutzes wird das Nachholen nicht erfolgter Impfungen jenseits des 2. Lebensjahres entsprechend den Empfehlungen der STIKO zum Schließen von Impflücken ausdrücklich empfohlen.

Über die STIKO-Empfehlungen hinausgehend wird die Schutzimpfung gegen Influenza für Kinder ab dem 6. Lebensmonat sowie für Jugendliche und Erwachsene jeden Alters sowie die Rotavirus-Impfung für Säuglinge ab der 7. Lebenswoche bis zur Vollendung der 24. oder 26. Lebenswoche (Impfstoffherstellereangaben beachten) empfohlen. Die Impfempfehlung ist unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen.

Für Schutzimpfungen sind grundsätzlich nur Impfstoffe zu verwenden, die vom Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen und deren einzelne Charchen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.

Ausnahmsweise darf ein anderer Impfstoff als Einzelimport nach § 73 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum bei Anhaltspunkten für Allergien des zu Impfenden gegen Impfstoffbestandteile verabreicht werden, sofern entsprechende allergenfreie Impfstoffe in Deutschland nicht zur Verfügung stehen.

Wer durch eine Impfung, die nach dieser Bekanntmachung öffentlich empfohlen und in Thüringen vorgenommen worden ist, einen Impfschaden erleidet, erhält auf Antrag Versorgungsleistungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz. Der Antrag ist jeweils durch den Betroffenen bzw. dessen Sorgeberechtigten beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu stellen.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die öffentliche Empfehlung vom 28. Juni 2007 (ThürStAnz Nr. 33/2007 S. 1604) aufgehoben.

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 08.10.2009
ThürStAnz Nr. 44/2009 S. 1737

